

§ 83 Bgld. GL Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Bgld. GL - Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

Personenbezogene Bezeichnungen, die in diesem Gesetz nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten für Frauen in ihrer jeweiligen weiblichen Form.

In Kraft seit 25.10.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at